

Marktsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 30.09.2009 folgende Marktsatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Einheitsgemeinde Stadt Gommern betreibt einen Wochenmarkt:

- a) in der Ortschaft Dannigkow
- b) in der Ortschaft Leitzkau
- c) in der Stadt Gommern

entsprechend § 67 GewO in der o.g. Fassung als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Platz des Wochenmarktes

1. In der Ortschaft Dannigkow wird der Wochenmarkt auf dem Platz hinter der Bushaltestelle, Ernst-Thälmann-Str. (Flur 2, Flurstück 460/25),

in der Ortschaft Leitzkau auf dem Platz an der Friedenseiche,

in der Stadt Gommern Am Kirchplatz und auf dem Platz vor dem Kaufhaus am Markt, abgehalten.

Zeit und Öffnungszeiten

2. In der Ortschaft Dannigkow werden als Markttage Mittwoch, Freitag und Samstag festgelegt. Der Wochenmarkt ist am Mittwoch und Freitag von 08.00 bis 18.00 Uhr und am Samstag von 08.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

In der Ortschaft Leitzkau wird als Markttag der Freitag festgelegt. Der Wochenmarkt ist von 08.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

In der Stadt Gommern werden als Markttage Mittwoch und Samstag festgelegt. Der Wochenmarkt ist am Mittwoch von 08.00 bis 18.00 Uhr und am Samstag von 08.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

3. Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Platz, Zeit und Öffnungszeit von der Stadt Gommern geändert wird, wird dies in ortsüblicher Weise bekanntgemacht.

4. Fällt ein Markttag auf einen Feiertag, kann er auf einen anderen Tag verlegt werden.

5. Aus besonderem Anlass oder in dringenden Fällen kann die Stadt Gommern Wochenmarkttag aussetzen.

§ 3 Haftung

1. Die Stadt Gommern haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

2. Die Wochenmarkthändler haften für sämtliche Schäden, die von ihnen, ihren Gehilfen oder Lieferanten verursacht werden.

§ 4 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Auf dem Wochenmarkt dürfen über den § 67 GewO Abs. 1 Nr. 1-3 hinausgehend folgende Waren angeboten werden:

- Textilwaren
- Lederwaren
- Schuhwaren
- Haushaltswaren
- Buch- und Schreibwaren
- Spielwaren
- Kunstgewerbliche Gegenstände und Geschenkartikel
- Tonträger
- Holz-, Korb- und Bürstenwaren
- Gardinen

§ 5 Zutritt

1. Die Stadt Gommern kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt von Markthändlern je nach Umständen befristet oder auf Dauer untersagen.
2. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung wiederholt verstoßen wird.
3. Verstößt ein Wochenmarkthändler gegen diese Satzung, kann er entsprechend Abs. 1 vom Wochenmarkt ausgeschlossen werden.

§ 6 Standplätze

1. Die Wochenmarkthändler haben sich gemäß §§ 14 und 55 GewO zu legitimieren. Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
2. Die Standplätze werden durch die Stadt Gommern (Marktaufsicht) vor Beginn des Markttag von 07.00 bis 08.00 Uhr zugewiesen.
3. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Platzes.
4. Ausnahmen bestehen für Jahresvertragshändler. Sie beziehen immer den gleichen Platz.
5. Eine Weitergabe eines Standplatzes an Dritte ist unzulässig.
6. Ein Jahresvertrag ist schriftlich zu beantragen.
Für die Sortimente
 - Obst und Gemüse
 - Blumen- und Gärtnereibedarf, Kranzbinderei

werden die Jahresverträge für die Monate Oktober bis März ausgesetzt, da ein Verkauf durch die Witterungsbedingungen (Frost) nicht immer möglich ist.

7. Händler, die im Besitz eines Jahresvertrages sind und sich bis 08.00 Uhr bei der Stadt Gommern nicht abgemeldet haben, verlieren ihren Anspruch auf einen Standplatz. Die Vergabe dieser Standplätze erfolgt dann auf der Grundlage einer Tageserlaubnis. Die Tageserlaubnis ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Soweit ein Jahresvertrag nicht erteilt wurde oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann die Marktaufsicht Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.

Ein Wechsel eines Tagesstandplatzes ist nur mit Zustimmung der Marktaufsicht möglich.

8. Die Erlaubnis kann von der Stadt Gommern versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung oder den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht
 - c) der Standplatz (bei Jahresverträgen) wiederholt nicht benutzt wird,
 - d) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - e) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bediensteter oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - f) ein Standplatzinhaber der nach der „Satzung über die Erhebung von Standgebühren auf dem Wochenmarkt der Einheitsgemeinde Stadt Gommern“ fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadt Gommern die sofortige Räumung des Platzes verlangen.

§ 7 Auf- und Abbau

1. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen nach Zuweisung eines Standplatzes ausgepackt und aufgestellt werden. Die angebotene Ware ist unzweideutig auszuweisen (§ 2 Preisangabenverordnung vom 14.03.1985).

2. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standplatzinhabers zwangsweise entfernt werden.

3. Zug- und Lieferfahrzeuge sind um 08.00 Uhr vor Beginn des Marktes vom Marktplatz des Wochenmarktes der Stadt Gommern zu entfernen.

Ein Befahren des Marktplatzes nach 08.00 Uhr darf in Ausnahmefällen nur mit Zustimmung der Marktaufsicht erfolgen.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, - anhängen und -stände zugelassen. Soweit es für den Händler erforderlich ist und der Standplatz es auf dem Markt zulässt, kann ein Fahrzeug oder Anhänger hinter dem Verkaufsstand verbleiben. Für den Wochenmarkt der Stadt Gommern wird dafür eine zusätzliche Gebühr erhoben.

2. Alle Verkaufseinrichtungen im Sinne des Abs. 1 müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Gommern weder an Bäume und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht an angrenzende Mauerwerke befestigt werden oder diese berühren.

3. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

4. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

5. Es sind nur geeichte Waagen und Gewichte zu verwenden und so aufzustellen, dass der Käufer das Wiegen und Messen kontrollieren kann.

6. Nahrungsmittel und zugelassene Genussmittel dürfen nur auf erhöhten Flächen mit einer Mindesthöhe von 0,5 m feilgeboten werden.

7. Das Anbringen von Schildern, Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

8. Insbesondere ist im Marktbereich unzulässig:

- Motorräder und Mopeds mitzuführen,
- durch das Führen von Fahrrädern Passanten zu behindern oder zu schädigen
- Hunde frei laufen zu lassen
- Waren im Umhergehen anzubieten

9. In Durchfahrten und Durchgängen darf nichts abgestellt werden.

§ 9

Verhalten auf dem Wochenmarkt

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Stadt Gommern zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

2. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

3. Die Benutzer und Besucher des Marktes sind mit dem Betreten des Marktgeländes den Bestimmungen dieser Marktsatzung unterworfen.

4. Jedermann hat sich so zu verhalten, dass keine anderen Personen oder fremde Sachen gefährdet, geschädigt bzw. unzumutbar belästigt werden.

5. Benutzer und deren Personal sowie Marktbesucher haben den Anweisungen der Marktaufsicht Folge zu leisten.

6. Die Marktaufsicht sorgt für Ruhe und Ordnung auf dem Markt.

7. Händler, die den Bestimmungen dieser Satzung und/oder den Anordnungen der Marktaufsicht zuwiderhandeln, können, ohne Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Standgebühren, zeitlich oder auf Dauer vom Markt ausgeschlossen werden.

8. Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10 Sauberhaltung des Wochenmarktes

1. Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht in die auf dem Wochenmarkt vorhandenen Papierkörbe oder anderen öffentlichen Müllgefäße eingebracht werden.
2. Die Standinhaber sind verpflichtet, ihre Standplätze sauber zu halten und sauber zu verlassen. Sie haben dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden kann und die anfallenden Abfälle wie Verpackungsmaterialien, Kartonagen, Kisten, Behältnisse und marktbedingten Kehrriech bei Marktschluß mitzunehmen und eigenverantwortlich zu entsorgen sind.
3. Marktbesucher, die den Marktbereich verunreinigen, haben den anstehenden Reinigungsaufwand zusätzlich zu tragen.

§ 11 Inanspruchnahme öffentlicher Versorgungseinrichtungen

1. Auf dem Marktplatz kann Elektroenergie für Beleuchtung, Kühlung und für elektrische Waagen an den dafür vorgesehenen Einrichtungen von den Anbietern abgenommen werden.
2. Das Anschließen von elektrischen Heizgeräten ist verboten.

Die Abrechnung erfolgt entsprechend § 1 der Marktgebührensatzung.

§ 12 Gebührenpflicht

1. Die Inanspruchnahme eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt ist gebührenpflichtig.
2. Die Gebühren richten sich nach der Marktgebührensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern.
3. Die Gebühr wird mit der Standplatzbelegung fällig.
4. Die volle Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Händler bzw. sein Angestellter vor Beendigung der Marktzeit den Standplatz freiwillig aufgegeben hat oder wegen Verstoßes gegen die Marktsatzung oder gegen das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung Sachsen-Anhalt (SOG LSA) verwiesen wurde.
5. Sind höhere Gewalten oder Ordnungsmaßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit sowie Ansprüche für eine städtische Nutzung die Ursache für eine Räumung oder Platzsperrung, so kann die Stadt Gommern auf ihre Gebührenansprüche aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise verzichten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen den in § 2 Abs. 2 festgelegten Öffnungszeiten;
- b) entgegen den in § 4 festgelegten Sortimenten Waren anbietet oder verkauft;
- c) entgegen § 6 Abs. 1 Waren von einem anderen als dem zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft;
- d) sich nicht nach § 6 Abs. 1 ausweist;
- e) im Falle des § 6 Abs. 1 dem sofortigen Räumungsverlangen der Marktaufsicht nicht nachkommt;
- f) entgegen § 7 Abs. 3 Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände vor Beginn der Aufbauzeit anfährt, auspackt oder aufstellt oder sie nicht unverzüglich nach

Beendigung der Marktzeit höchstens jedoch eine Stunde danach entfernt; sowie keine Preisauszeichnung vornimmt;

- g) entgegen der in § 7 Abs. 3 festgelegten Uhrzeit seine Zug- und Lieferfahrzeuge vom Marktplatz entfernt; oder nach 08.00 Uhr den Marktplatz ohne Zustimmung der Marktaufsicht befährt;
- h) entgegen § 8 Abs. 1 andere Verkaufseinrichtungen als zugelassen verwendet;
- i) entgegen § 8 Abs. 2 Verkaufseinrichtungen nicht standfest sind, sowie die Oberfläche des Marktes beschädigt; ohne Erlaubnis an Bäume und deren Schutzvorrichtungen, an Mauerwerke, Verkehrs- Energie- Fernsprech- oder ähnliche Einrichtungen befestigt;
- j) entgegen § 8 Abs. 3 Verkaufseinrichtungen, die höher als 3 Meter sind, auf den Marktplatz bringt, Kisten und ähnliche Gegenstände, höher als 1,40 Meter, stapelt;
- k) entgegen § 8 Abs. 5 keine geeichten Waagen und Gewichte verwendet und die Waage nicht einzusehen ist;
- l) entgegen § 8 Abs. 6 Nahrungs- und Genussmittel auf einer Fläche unter 0,5 Meter feilbietet;
- m) entgegen § 8 Abs. 7 Schilder, Plakate sowie jede sonstige Reklame außerhalb des marktüblichen Rahmens und außerhalb des Geschäftsbereiches des Anbieters anbringt;
- n) entgegen § 9 den Anordnungen der Stadt Gommern handelt;
- o) entgegen § 10 Abs. 1 Verpackungsmaterial und Abfälle nach Beendigung der Marktzeit nicht mitnimmt;
- p) entgegen § 10 Abs. 2 sein Papier und anderes leichtes Material verwehen lässt oder seine Abfälle, Verpackungen und marktbedingten Kehricht nicht mitnimmt;
- q) entgegen § 10 Abs. 3 den Marktbereich verunreinigt;
- r) entgegen § 11 Abs. 1 andere elektrische Geräte als genannt benutzt;

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2010 in Kraft.
Gleichzeitig treten nachfolgend aufgeführte Satzungen außer Kraft:

- Satzung über den Wochenmarkt der Ortschaft Dannigkow vom 29.04.1999
- Satzung der Stadt Gommern für die Ortschaft Leitzkau vom 06.09.2006
- Satzung der Stadt Gommern vom 06.03.1996
 1. Änderungssatzung vom 12.03.1997
 2. Änderungssatzung vom 06.05.1998
 3. Änderungssatzung vom 03.03.1999
 4. Änderungssatzung vom 27.02.2008

R a u l s
Bürgermeister

Nickel
Vorsitzender des Stadtrates